

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/4/24 2001/12/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2002

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
64/03 Landeslehrer

Norm

AVG §56;
BDG 1979 §13 Abs1;
BDG 1979 §14 Abs5;
LDG 1984 §12 Abs6;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/12/0027 E 22. Mai 1989 VwSlg 12925 A/1989 RS 1

Stammrechtssatz

Da die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand erst mit formeller Rechtskraft des Ruhestandsversetzungsbescheides eintritt, handelt die Berufungsbehörde rechtswidrig, wenn sie der Berufung des Beamten keine Folge gibt, obwohl die Ruhestandsversetzung im Bescheid erster Instanz zu einem früheren Tag als die Erlassung des Berufungsbescheides ausgesprochen worden war. Der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand wird unter dem Gesichtspunkt der Rechtskraft des Bescheides wirksam: 1. Wenn die oberste Dienstbehörde entscheiden hat, mit der Zustellung des Bescheides; 2. wenn die nachgeordnete Dienstbehörde entschieden hat und a) der Beamte auf ein Rechtsmittel verzichtet, mit der Abgabe der Verzichtserklärung; oder b) der Beamte kein Rechtsmittel ergreift, mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist; oder

c) das Rechtsmittel zurückzieht, mit dem Zeitpunkt der Zurückziehung.

Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen Individuelle Normen und Parteienrechte
Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120165.X01

Im RIS seit

08.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at